

SATZUNG

§ 1: Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein führt den Namen „Förder- und Ehemaligenverein Gymnasium Langenhagen“ und hat seinen Sitz in Langenhagen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2: Zweck des Vereins

- (1) Der Förderverein ist Träger einer Hilfskasse zur Förderung des Gymnasiums Langenhagen. Er bezweckt insbesondere, die Lehrmittel zu ergänzen und sonstige den Bildungszielen des Gymnasiums dienende Anschaffungen zu ermöglichen, soweit dafür öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen, Arbeitsgemeinschaften und Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule zu fördern sowie andere, im Interesse des Schulbetriebs und des Lebens in der Schulgemeinschaft förderungswürdige Anliegen zu unterstützen.
- (2) Weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und Erziehung. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch die Organisation der Schulspeisung und der Pausenverpflegung am Gymnasium Langenhagen in Form einer Cafeteria.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Er darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Etwaige Gewinne, zum Beispiel aus der Erfüllung des in Absatz 2 festgelegten Satzungszwecks, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Ämter innerhalb des Vereins werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 3: Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4: Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können Eltern von Schülern, Lehrer, ehemalige Schüler und sonstige Freunde des Gymnasiums Langenhagen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand durch formloses Schreiben beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er teilt sie dem Mitglied schriftlich mit. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ohne Angabe von Gründen ist statthaft.
- (3) Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei seiner Auflösung besteht kein Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

- (4) Wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung im Mitgliedverzeichnis wegen nicht gezahlter Beiträge und durch Ausschluss beendet.
- (2) Der freiwillige Austritt wird durch schriftliche Erklärung an den Vorstand wirksam. Er kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erklärt werden.
- (3) Die Streichung im Mitgliederverzeichnis wegen nicht gezahlter Beiträge kann der Vorstand beschließen, wenn das Mitglied mit der Zahlung der Beiträge länger als ein Jahr im Rückstand ist und eine Mahnung, bei der die Streichung nach Ablauf eines Monats angekündigt wird, erfolglos bleibt. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beträge wird durch die Streichung nicht berührt.
- (4) Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins in beliebiger Form schädigt. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Vorstand Einspruch einlegen, über den die nächstfolgende Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7: Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegen folgende Aufgaben:
- Beschluss über grundsätzliche Regelungen,
 - Wahl des Vorstands,
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands,
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl der Kassenprüfer.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt zu ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen zusammen. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung können sowohl bei einer ordentlichen als auch bei einer außerordentlichen Versammlung gefasst werden.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Geschäftsjahr, möglichst innerhalb der ersten vier Monate, stattzufinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder einen mit Begründung versehenen Antrag auf Einberufung stellt.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann mit einer Frist von einer Woche einberufen werden. Die Einladungen sind den Mitgliedern in Textform bekanntzugeben.

- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse – abgesehen von § 10 Absatz (1) – mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Zu Satzungsänderungen einschließlich von Änderungen des § 2 (Vereinszwecke) bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder.
- (6) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem Mitglied des Vorstandes, in erster Linie dem Vorsitzenden.
- (7) Über die Änderung der Satzung, die Höhe des Beitrags (§ 10, Abs. (1)), die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins darf die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn entsprechende Tagesordnungspunkte mit der Einladung bekannt gegeben worden sind. Im Übrigen sind Anträge von Mitgliedern, die nicht Punkte der Tagesordnung betreffen, zur Verhandlung zuzulassen, wenn sie dem Vorstand eine Woche vor der Versammlung mit einer Begründung und einem formulierten Beschlußvorschlag angemeldet worden sind; über die Zulassung später angemeldeter Anträge entscheidet ausschließlich der Versammlungsleiter.

§ 8: Vorstand, Ausschüsse

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem Schriftführer, der zugleich stellvertretender Vorsitzender ist,
 - dem Kassenwart,
 - einem Beisitzer mit der Verantwortung für die Ehemaligenbetreuung,
 - einem Beisitzer mit der Verantwortung für die Cafeteria und
 - zwei weiteren Beisitzern

Über die Vertretung im Verhinderungsfall entscheidet der Vorstand. Dem Vorstand sollte mindestens ein Mitglied des Lehrerkollegiums angehören.

- (2) Der Vorstand wählt einen Cafeteria-Ausschuß, der aus mindestens fünf Mitgliedern besteht.

Die Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Der Cafeteria-Ausschuß hat die Aufgabe, den Betriebsablauf der Cafeteria zu organisieren. Ihm sollen mindestens ein Vertreter der Elternschaft, der Schülerschaft und des Lehrerkollegiums des Gymnasiums Langenhagen angehören. Den Vorsitz führt das für die Cafeteria zuständige Vorstandsmitglied des Förder- und Ehemaligenverein Gymnasium Langenhagen. Der Ausschuß kann im Benehmen mit dem Vorstand einen abweichenden Ausschußvorsitz beschließen.

- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt. Diese bestimmt bei der Wahl, wer das Amt des Vorsitzenden ausübt. Wer die Ämter des Schriftführers und des Schatzmeisters ausüben soll und wer unter den Beisitzern die Verantwortung für Cafeteria und für die Ehemaligenbetreuung übernehmen soll, bestimmen die Vorstandsmitglieder durch einstimmigen Beschluß. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstands kommissarisch im Amt.
- (4) Fallen Vorstandsmitglieder aus, so können, ausgenommen bei Ausfall des Vorsitzenden, als Ersatz für sie Mitglieder des Vereins durch einstimmigen Beschluß der übrigen Vorstandsmitglieder bestellt werden. In dieser Weise dürfen während der Wahlperiode jedoch höchstens zwei der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder ersetzt werden.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende sowie die beiden Vorstandsmitglieder, die nach Absatz 2 Satz 3 als Schriftführer und als Schatzmeister bestimmt sind. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

- (6) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen und Ausschüsse bestellen, die sich auch aus nicht dem Vorstand angehörenden Vereinsmitgliedern zusammensetzen und zu deren Tätigkeit auch Nichtmitglieder beigezogen werden können.

§ 9: Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte ihrer Mitglieder zwei Kassenprüfer, die die Kas- senführung des Vorstandes prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten. Ihr Prü- fungsbericht ist bis zu der Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes entschieden wird, abzuschließen.

§ 10: Beiträge, Spenden

- (1) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Erschienen; sie kann für Mitglieder in der Ausbildung oder mit geringem Einkommen einen ermäßigten Beitragssatz beschließen. Der Vorstand kann den Beitrag in Ausnahmefällen auf Antrag ermäßigen oder zeitweise erlassen.
- (2) Im übrigen werden die benötigten finanziellen Mittel durch freiwillige Spenden aufgebracht.

§ 11: Vermögen des Vereins bei Auflösung und Änderung des Vereinszweckes

Hat die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins oder eine Änderung des Vereins- zwecks beschlossen, die vom zuständigen Finanzamt nicht als gemeinnützig anerkannt wird, so geht das gesamte Vermögen des Vereins auf den Landkreis Hannover als Schulträger bzw. dessen Rechtsnachfolger als öffentlicher Schulträger mit der Verpflichtung über, es für das Gymnasium Langenhagen zu verwenden.

§ 12:

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

Redaktionelle Anmerkungen:

- Die Satzung ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover ist unter der Nummer VR 3808 eingetragen worden.
- Der Text ist noch nicht auf die neue Rechtschreibung umgestellt worden.
- Werden die in der Satzung genannten Ämter von Frauen besetzt, gelten die entsprechenden weiblichen Begriffe.
- Die Mitgliederversammlung vom 29.09.2021 hat die Änderungen in § 7 (Mitgliederversammlung) und § 9 (Kassenprüfer) beschlossen. Sie wurden am 22.12.2021 in das Vereinsregister eingetragen.